

## § 0856 ZPO

(1) Jeder [Gläubiger](#), dem der Anspruch überwiesen wurde, ist berechtigt, gegen den Drittschuldner Klage auf [Erfüllung](#) der nach den Vorschriften der §§ [853 ZPO](#) bis [855 ZPO](#) diesem obliegenden Verpflichtungen zu erheben.

(2) Jeder [Gläubiger](#), für den der Anspruch gepfändet ist, kann sich dem Kläger in jeder Lage des Rechtsstreits als Streitgenosse anschließen.

(3) Der Drittschuldner hat bei dem Prozessgericht zu beantragen, dass die [Gläubiger](#), welche die Klage nicht erhoben und dem Kläger sich nicht angeschlossen haben, zum Termin zur mündlichen Verhandlung geladen werden.

(4) Die Entscheidung, die in dem Rechtsstreit über den in der Klage erhobenen Anspruch [erlassen](#) wird, ist für und gegen sämtliche [Gläubiger](#) wirksam.

(5) Der Drittschuldner kann sich gegenüber einem [Gläubiger](#) auf die ihm günstige Entscheidung nicht berufen, wenn der [Gläubiger](#) zum Termin zur mündlichen Verhandlung nicht geladen worden ist.